

Gemeinde Sulzemoos



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sulzemoos vom 25.11.2019

Öffentlicher Teil

Ort	Sulzemoos, Kirchstraße 3
Vorsitzender	Hainzinger, Gerhard
Schriftführer	Ramsteiner, Michael
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 12 anwesend. Hainzinger, Gerhard Kneidl, Johannes Schmid, Paul Heinzinger, Elfriede Huber, Wolfgang Ketterl, Siegfried Kraut, Josef Schmid jun., Michael Stumpferl, Johann Wallner, Andreas Winter, Markus Wohlmüt, Richard
Es fehlen entschuldigt	Dr. Braun, Annegret Fried jun., Michael Schlatterer, Matthias
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 04.11.2019 wird ohne Einwand genehmigt.

12 : 0

Gast: Herr Pinkert, Firma Schneider & Zajontz

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 2

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.11.2019

Öffentlicher Teil

1 Beratung und Beschluss der endgültigen Beitragssätze zum Verbesserungsbeitrag für die Entwässerungseinrichtung

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Pinkert von der Firma Schneider und Zajontz anwesend und wird von Herrn Ersten Bürgermeister Hainzinger herzlich begrüßt.

Herr Pinkert stellt die endgültigen Beitragssätze zum Verbesserungsbeitrag für die Entwässerungseinrichtung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos beauftragt die Verwaltung, die Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sulzemoos (VES - EWS) in der Fassung vom 06. Juni 2016 ab 01.01.2020 wie folgt neu zu fassen:

Der endgültige Beitragssatz beträgt:

1. pro m² Grundstücksfläche 0,29 EUR,
2. pro m² Geschossfläche 4,58 EUR.

Abstimmungsergebnis: 12:0

2 Beratung und Beschluss der neuen Herstellungsbeitragssätze für die Entwässerungseinrichtung

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Pinkert von der Firma Schneider und Zajontz anwesend.

Die Kalkulation des Herstellungsbeitrags für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Firma Schneider & Zajontz haben alle GemeinderätInnen mit der Einladung zur Sitzung in Kopie erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos beauftragt die Verwaltung, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzemoos (BGS – EWS) für die nächste Sitzung des Gemeinderates Sulzemoos am 16.12.2019 für den Zeitraum ab 01.01.2020 neu zu fassen.

Dabei sollen nachfolgende Beitragssätze zu Grunde gelegt werden:

Herstellungsbeitrag	Beitragssatz je Quadratmeter Grundstücksfläche in EUR	Beitragssatz je Quadratmeter Geschossfläche in EUR
HB inkl. Grundstücksanschlüsse	3,44	10,58
Verbesserungsbeitrag	0,29	4,58
erhöhter HB inkl. Grundstücksanschlüsse	3,73	15,16
Beitrag lt. BGS – EWS vom 21.12.2015 bisher	2,32	13,45

Abstimmungsergebnis: 12:0

3 **Beschluss des kalkulatorischen Zinssatzes für den Gebührenkalkulationszeitraum 2020 – 2023 für die Entwässerungseinrichtung**

Sachverhalt:

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Pinkert von der Firma Schneider und Zajontz anwesend.

Im vergangenen Kalkulationszeitraum wurde der Verzinsung ein Zinssatz von 3 % (Halbwertmethode) zugrunde gelegt. Wegen der bereits über einen sehr langen Zeitraum anhaltenden äußerst niedrigen Zinssituation auf dem Kapitalmarkt ist es vertretbar, den Zinssatz für den Zeitraum 2020 bis 2023 auf 1 % zu senken (= 0,5 % Halbwertmethode).

Beschluss:

Der kalkulatorische Zinssatz für den Gebührenkalkulationszeitraum 2020 – 2023 für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sulzemoos wird ein Zinssatz von 1 % festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

4 **Beratung und Beschluss der neuen Gebührensätze für die Entwässerungseinrichtung**

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Pinkert von der Firma Schneider und Zajontz anwesend.

Die Kalkulation der Firma Schneider & Zajontz zu den neuen Gebührensätzen 2020 - 2023 haben alle GemeinderätInnen vor der Sitzung in Kopie erhalten.

Die Gebührenerhöhung resultiert zum einen aus den höheren Betriebskosten der neuen Kläranlage Sulzemoos und zum anderen aus den enormen Investitionen, die in den Jahren 2016 bis 2020 für die Abwasserbeseitigung aufgewendet wurden und auch noch werden. Von den in diesem Zeitraum angefallenen Gesamtkosten in Höhe von 11,5 Mio. EUR werden lediglich 4,5 Mio. EUR über Zuwendungen und Beiträge (darunter auch der Verbesserungsbeitrag in Höhe von 2,3 Mio. EUR) abgedeckt. Die nicht gedeckten Kosten in Höhe von 6,0 Mio. EUR sind über die Gebühren abzuschreiben und zu verzinsen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos beauftragt die Verwaltung, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS) für die nächste Sitzung des Gemeinderates Sulzemoos am 16.12.2019 für den Zeitraum ab 01.01.2020 bis 31.12.2023 neu zu fassen.

Dabei sollen nachfolgende Gebühren zu Grunde gelegt werden:

Schmutzwassergebühr:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2020 bis 31.12.2023: 3,61 EUR pro Kubikmeter Schmutzwasser (bis Dezember 2019: 3,43 EUR)

Niederschlagswassergebühr:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2020 bis 31.12.2023: 0,31 EUR pro Quadratmeter versiegelter Fläche im Jahr (bis Dezember 2019: 0,27 EUR)

Abstimmungsergebnis: 12:0

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 4

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.11.2019

Öffentlicher Teil

5 Behandlung der Anträge/Anregungen aus den Bürgerversammlungen 2019

Sachverhalt:

Die Bürgerversammlungen 2019 fanden am 12., 13. und 14. November 2019 statt. Die Gemeinderätinnen haben mit der Einladung zur Sitzung die Protokolle zu den Bürgerversammlungen erhalten.

12.11.2019 in Einsbach, Gasthof Hainzinger:

Es wurden keine Anträge an den Gemeinderat gestellt.

Nachfolgende Anregungen/Bitten wurden von den BürgerInnen vorgetragen:

Es wurden keine Anregungen/Bitten von den BürgerInnen vorgetragen.

13.11.2019 in Wiedenzhausen, Gasthaus Huberwirt:

Es wurden keine Anträge an den Gemeinderat gestellt.

Nachfolgende Anregungen/Bitten wurden von den BürgerInnen vorgetragen:

- etwaige Durchführung eines „Ehrenamtsempfangs“ in der Gemeinde Sulzemoos, „Würdigung“ des Ehrenamts und weitere Veröffentlichungen der Institutionen in der „Bürgerinfo“
- „Defibrillatorversorgung“ im Gemeindegebiet ausbauen

14.11.2019 in Sulzemoos, Gut Schloss Sulzemoos:

Es wurden keine Anträge an den Gemeinderat gestellt.

Nachfolgende Anregungen/Bitten wurden von den BürgerInnen vorgetragen:

Es wurden keine Anregungen/Bitten von den BürgerInnen vorgetragen.

Beschluss:

Mit den Ausführungen wie oben beschrieben, werden die Anregungen und Wünsche der BürgerInnen als erledigt betrachtet.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6 Satzungen der Gemeinde Sulzemoos für gemeindliche Kindertageseinrichtungen (Benutzungssatzungen; Gebührensatzungen)

Sachverhalt:

Aufgrund Vereinfachungen beim Abrechnungswesen der Gemeinde Sulzemoos inkl. Änderungen und Optimierungen bei Formulierungen im Satzungstext sowie der Berücksichtigung des „Preisindex“ (vgl. Gemeinderatssitzung vom 06.11.2017 öffentlich sowie 10.07.2017 nicht öffentlich) werden nachfolgende Satzungen abgeändert:

- Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten in der Gemeinde Sulzemoos
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen
- Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes in der Gemeinde Sulzemoos
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes in der Gemeinde Sulzemoos

6.1 Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten in der Gemeinde Sulzemoos

Sachverhalt:

Allen Gemeinderäten liegt ein Satzungsmuster (s. nachfolgend abgedruckter Text) vor, aus dem die Änderungen ersichtlich sind.



Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Sulzemoos

Die Gemeinde Sulzemoos erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten:

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Sulzemoos betreibt folgende **Kindergärten** Kindertagesstätten:

(a) ~~2-gruppiger Kindergarten „Im Sonnenschein“ mit Integrationsgruppe~~
3-gruppiger Kindergarten „Im Sonnenschein“ mit Integration
sowie eine Krippengruppe
Nachmittags- und Ferienbetreuung für Grundschulkinder
in Wiedenzhausen, Orthofener Straße 2 und Orthofener Str. 6

~~(b) 1-gruppiger Kindergarten „St. Florian“ mit Integration
Nachmittags- und Ferienbetreuung für Grundschulkinder
in Wiedenzhausen, Orthofener Straße 2~~

~~(c)~~ (b) 4-5-gruppige Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“ mit Integration
Nachmittags- und Ferienbetreuung für Grundschulkinder
in Einsbach, Windener Str. 2 und **Brucker Straße 23 b**

~~(d)~~ (c) 4-gruppige Kindertagesstätte „Sulzemooser Kinderreich“ mit
2 Krippengruppen, 2 Kindergartengruppen, Nachmittags- und
Ferienbetreuung für Grundschulkinder
in Sulzemoos, Mörtlstr. 10

(2) Die gemeindlichen Kindergärten sind Einrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie dienen der Erziehung und Bildung der Kinder ab 2 ½ Jahre bis zur Einschulung. Der Besuch ist freiwillig.

(3) Das Betreuungsjahr in den Kindergärten dauert vom 01.09. – 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Öffnungszeiten

Die gemeindlichen Kindergärten sind wie folgt geöffnet:

Im Sonnenschein, Orthofener Straße 6 + 2	täglich von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
St. Florian, Orthofener Straße 2	täglich von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Sulzemooser Kinderreich, Mörtlstr. 10	täglich von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Unterm Regenbogen, Windener Str. 2	täglich von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei geänderten Bedürfnissen können diese Öffnungszeiten durch die Gemeinde geändert werden.

§ 3 Buchungszeiten und Gebühren

Es wird im Kindergartenbereich eine Betreuung ab 4 Stunden täglicher Mindestnutzungszeit bzw. eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden angeboten, mit der Möglichkeit, weitere tägliche Nutzungsstunden buchen zu können. Näheres zu den Buchungszeiten sowie zu den Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und -befreiungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 4 Verpflegung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos bietet eine kindgerechte Verpflegung an.
- (2) Für Kinder, die länger als 13:30 Uhr den Kindergarten besuchen, ist der Bezug von Mittagsverpflegung zwingend vorgeschrieben.
- (3) Für alle anderen Kinder kann die Mittagsverpflegung von den Personensorgeberechtigten angefordert werden.
- (4) Die Kosten für die Verpflegung werden mit den Kindergartengebühren abgebucht. Sie werden von der Gemeinde Sulzemoos direkt an den Lieferanten überwiesen. Ein Zuschlag auf die Verpflegungskosten wird seitens der Gemeinde nicht erhoben.

§ 5 Personal

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den Betrieb ihrer Kindergärten notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignete und ausreichende pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte gewährleistet sein. Der in § 17 der AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

§ 6 Elternvertretung

In den Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat einzurichten. Der Elternbeirat wird zu Beginn des Kindergartenjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium. Die Wahl des Elternbeirates wird in Abstimmung mit der Kindergartenleitung durchgeführt.

§ 7

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindergärten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Sprechstunden können mündlich oder telefonisch vereinbart werden, soweit hierdurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Zu den Elternabenden werden die Eltern rechtzeitig gesondert eingeladen. Die Nichtteilnahme ist nur in begründeten Fällen durch Entschuldigung möglich.

§ 8

Betreuungsvertrag

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses in den Kindergärten werden durch die Anmeldung und in den Einrichtungskonzeptionen geregelt. Die Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt.

Aufnahmebestimmungen

§ 9

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in einen Kindergarten entscheidet die Gemeinde Sulzemoos, in Absprache mit der Leitung des jeweiligen Kindergartens, nach Maßgabe der §§ 9 – 10 dieser Satzung.
- (2) Die Kindergärten sind für Kinder bestimmt, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde Sulzemoos haben. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, können nur aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Kind aus der Gemeinde Sulzemoos benötigt wird.
- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt.
- (5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 10 festgelegten Aufnahmekriterien.
- (6) Elternabende sind als Pflichtveranstaltung zu sehen. In dringenden Fällen ist eine Entschuldigung möglich.

§ 10

Aufnahmekriterien

- (1) In einem Kindergarten werden vorrangig Kinder ab 2 ½ Jahren aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben. Freie Plätze können auch an Schulkinder und „unter-dreijährige“ vergeben werden.
- (2) Die Aufnahme in einen gemeindlichen Kindergarten wird nach sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten in folgender Rangfolge berücksichtigt, wenn das Platzangebot die Nachfrage übersteigt:
 1. Regelmäßiger Aufenthalt in der Gemeinde Sulzemoos;
 2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 6. nach dem Alter der Kinder
 7. Geschwisterkinder

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

- (3) In den Kindergärten können nur so viele Kinder aufgenommen werden wie in der Betriebserlaubnis des Landratsamtes Dachau festgelegt ist.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindergärten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung getragen werden kann.

§ 11

Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes im Kindergarten erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 8 - 10 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der Einrichtung erteilt.
- (4) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsabschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

Benutzerregelungen

§ 12

Besuchsregelung

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Kinder in Kindergartengruppen sind von den Personensorgeberechtigten oder von schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Vorschulkind allein nach Hause gehen.
- (3) Liegen ungewohnte und daher für das Kind gefährliche Situationen vor, ist das Kind von Personensorgeberechtigten oder einer schriftlich bevollmächtigten Person abzuholen.

§ 13

Bringzeit / Abholzeit

- (1) Um die notwendige pädagogische Arbeit in den Kindergärten zu gewährleisten, müssen die Kinder spätestens um 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein, da zu diesem Zeitpunkt die Kernzeit beginnt.
- (2) Wegen dieser pädagogischen Arbeit endet die Kernzeit um 12:30 Uhr. Die Kinder können deshalb erst nach 12:30 Uhr abgeholt werden.
- (3) In der Eingewöhnungsphase, die nach Absprache mit den Erziehern erfolgt, kann die Bring-/Abholzeit von den Absätzen (1) und (2) abweichen.

Gemeinde Sulzemoos

§ 14

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Monatsende ohne Angabe von Gründen beendet werden. Eine Beendigung ist jedoch nicht möglich zum Ende des Monats Juli. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, ausgeschlossen werden, wenn
 - a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes bzw. die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich erscheint,
 - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - c) es innerhalb der beiden letzten Monate länger als 2 Wochen unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt,
 - d) die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskosten trotz Mahnung länger als 2 Monate nicht entrichtet wurde,
 - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kindergartenplatz erhalten haben,
 - f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt nicht eingehalten werden.
- (4) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Sulzemoos und teilt dies schriftlich mit.

§ 15

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.
- (5) Bei Feststellung einer ansteckenden Erkrankung sind die Personensorgeberechtigten, nach telefonischer Mitteilung, dafür verantwortlich, ihr Kind abzuholen.

§ 16

Krankheit, Medikation

Medikamente werden nur in Ausnahmefällen verabreicht d.h. die Medikamentenabgabe wird nur dann vorgenommen, wenn sie medizinisch notwendig oder von den Personensorgeberechtigten organisatorisch nicht durchführbar ist. Hierzu müssen eine schriftliche ärztliche Verordnung sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Eine Verabreichung eines von den Personensorgeberechtigten mitgebrachten Arzneimittels ohne schriftliche ärztliche Verordnung wird nicht vorgenommen.

Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kindergartens durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Sulzemoos nicht. Eine Haftung der Gemeinde wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
- (3) Für Gegenstände, die von zu Hause mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde Sulzemoos keine Haftung.

§ 18 Unfallversicherung

Für Besucher der Kindergärten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

§ 19 Ferien

Jährlich sind folgende Ferien vorgesehen:

Weihnachten: zwischen den Feiertagen
Sommer: ca. drei Wochen

Die genaue Ferienregelung wird jährlich - vor Beginn des Kindergartenjahres - bekannt gegeben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2013 außer Kraft.

Sulzemoos, den 27.11.2019

Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister

Beschluss:

Änderungen zur vorgelegten Satzung werden aus dem Gemeinderat nicht vorgetragen.
Der Gemeinderat Sulzemoos beschließt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten in der Gemeinde Sulzemoos in der vorgelegten Form mit Wirkung ab 01.01.2020. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten

Sachverhalt:

Allen Gemeinderäten liegt ein Satzungsmuster (s. nachfolgend abgedruckter Text) vor, aus dem die Änderungen ersichtlich sind.



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sulzemoos folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Gebührensatzung):

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sulzemoos werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den gemeindlichen Kindergarten aufgenommen worden ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den gemeindlichen Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einen der gemeindlichen Kindergärten. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Im Kindergarten erfolgt eine 12 –monatige Gebührenerhebung.
- (3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

Gemeinde Sulzemoos

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Für den Besuch der Kindergärten werden

~~a) im Zeitraum vom 01.09.2018 bis 31.08.2019 folgende Gebühren erhoben:~~

~~Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von~~

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	76,00 EUR	57,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	83,00 EUR	62,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	97,00 EUR	72,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	111,00 EUR	84,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	125,00 EUR	93,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	139,00 EUR	104,00 EUR

~~a)b) im Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 folgende Gebühren erhoben:~~

~~Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von~~

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	80,00 EUR	60,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	87,00 EUR	65,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	102,00 EUR	76,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	117,00 EUR	88,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	131,00 EUR	98,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	146,00 EUR	109,00 EUR

~~b)e) im Zeitraum vom 01.09.2020 bis auf Weiteres folgende Gebühren erhoben:~~

~~Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von~~

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	84,00 EUR	63,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	91,00 EUR	68,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	107,00 EUR	80,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	123,00 EUR	92,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	138,00 EUR	103,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	153,00 EUR	114,00 EUR

~~(2) Für Schulkinder, die die Einrichtung **auf Dauer** nachmittags und in den Ferien besuchen, werden folgende monatliche Gebühren erhoben:~~

mehr als 2 bis 3 Stunden (12:00 Uhr – 14:30 Uhr)	52,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden (12:00 Uhr – 16:00 Uhr)	59,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden (12:00 Uhr – 17:00 Uhr)	66,00 €

~~(3) Für Schulkinder, die die Einrichtung an **einzelnen Tagen und/oder** im Rahmen der Ferienöffnungszeiten besuchen, werden folgende **tägliche** Gebühren erhoben:~~

mehr als 2 bis 3 Stunden (12:00 Uhr – 14:30 Uhr)	2,50 €	(nach der Schule)
mehr als 3 bis 4 Stunden (12:00 Uhr – 16:00 Uhr)	2,80 €	(nach der Schule)
mehr als 4 bis 5 Stunden (12:00 Uhr – 17:00 Uhr)	3,10 €	(nach der Schule)
mehr als 4 bis 5 Stunden	3,00 €	(in den Ferien)
mehr als 5 bis 6 Stunden	3,50 €	(in den Ferien)
mehr als 6 bis 7 Stunden	4,00 €	(in den Ferien)
mehr als 7 bis 8 Stunden	4,50 €	(in den Ferien)

Gemeinde Sulzemoos

mehr als 8 bis 9 Stunden	5,00 €	(in den Ferien)
mehr als 9 bis 10 Stunden	5,50 €	(in den Ferien)

- (2) (4) Spielgeld und Kosten für Getränke sind in den vorstehenden Gebühren beinhaltet. Wird Mittagessen beansprucht, ist dies separat zu bezahlen. Je Mittagessen betragen die Verpflegungskosten derzeit ~~3,62 €~~ 3,80 €. Dieser Betrag ist an das Angebot des jeweiligen Caterers gebunden und kann künftig betragsmäßig variieren.

§ 5

Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mehrere Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sulzemoos, so wird die monatliche Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder entsprechend ermäßigt (~~Hortkinder werden hierbei nicht berücksichtigt~~). Als erstes Kind wird immer das älteste Kind bezeichnet. ~~Für Tagesgebühren wird keine Ermäßigung gewährt.~~
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6

Berechnung der Buchungskategorie

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten des Kindergartens werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) Für Kindergartenkinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchzeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG 4 Stunden täglich. Die Kernzeit wird auf täglich 8:30 bis 12:30 Uhr festgesetzt. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Kindergartenjahres verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Betreuungsjahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und in der Anmeldung entsprechend abzuändern und zu unterschreiben. Die Frist von 4 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom **01.09.2018** außer Kraft.

Sulzemoos, den **27.11.2019**
Gemeinde Sulzemoos

.....
Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister

Beschluss:

Änderungen zur vorgelegten Satzung werden aus dem Gemeinderat nicht vorgetragen.
Der Gemeinderat Sulzemoos beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten in der Gemeinde Sulzemoos in der vorgelegten Form mit Wirkung ab 01.01.2020. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2018 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6.3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen

Sachverhalt:

Allen Gemeinderäten liegt ein Satzungsmuster (s. nachfolgend abgedruckter Text) vor, aus dem die Änderungen ersichtlich sind.



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sulzemoos folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippe (Gebührensatzung):

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderkrippe der Gemeinde Sulzemoos werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der gemeindlichen Kinderkrippe aufgenommen worden ist,
 - diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der gemeindlichen Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kinderkrippe. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

Gemeinde Sulzemoos

- (2) In der Kinderkrippe erfolgt eine 12 –monatige Gebührenerhebung.
- (3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kinderkrippe ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe werden

~~a) im Zeitraum vom 01.09.2018 bis 31.08.2019 folgende Gebühren erhoben:~~

~~Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von~~

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	183,00 EUR	137,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	202,00 EUR	151,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	218,00 EUR	164,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	227,00 EUR	170,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	237,00 EUR	178,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	248,00 EUR	186,00 EUR
Eingewöhnungszeit 1 Monat pauschal	60,00 EUR	

~~a)b) im Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 folgende Gebühren erhoben:~~

~~Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von~~

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	192,00 EUR	144,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	212,00 EUR	159,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	229,00 EUR	172,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	238,00 EUR	179,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	249,00 EUR	187,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	260,00 EUR	195,00 EUR
Eingewöhnungszeit 1 Monat pauschal	60,00 EUR	

~~b)e) im Zeitraum vom 01.09.2020 bis auf Weiteres folgende Gebühren erhoben:~~

~~Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von~~

	Erstes Kind	jedes weitere Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	202,00 EUR	151,00 EUR
mehr als 5 bis 6 Stunden	223,00 EUR	167,00 EUR
mehr als 6 bis 7 Stunden	240,00 EUR	181,00 EUR
mehr als 7 bis 8 Stunden	250,00 EUR	188,00 EUR
mehr als 8 bis 9 Stunden	261,00 EUR	196,00 EUR
mehr als 9 bis 10 Stunden	273,00 EUR	205,00 EUR
Eingewöhnungszeit 1 Monat pauschal	70,00 EUR	

- (2) Spielgeld und Kosten für Getränke sind in den vorstehenden Gebühren beinhaltet. Wird Mittagessen beansprucht, ist dies separat zu bezahlen. Je Mittagessen betragen die Verpflegungskosten derzeit ~~3,15 €~~ ~~2,78 €~~. Dieser Betrag ist an das Angebot des jeweiligen Caterers gebunden und kann künftig betragsmäßig variieren.

~~(3) Bei der Versorgung von Windeln in der Kinderkrippe wird eine eigene Gebühr (Windelgeld) erhoben. Die Höhe wird mit der Krippenleitung festgelegt und richtet sich nach dem Selbstkostenpreis der Gemeinde. Wird ersatzlos gestrichen~~

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mehrere Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sulzemoos, so wird die monatliche Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder entsprechend ermäßigt (Hortkinder werden hierbei nicht berücksichtigt). Als erstes Kind wird immer das älteste Kind bezeichnet. ~~Für Tagesgebühren wird keine Ermäßigung gewährt.~~
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6 Berechnung der Buchungskategorie

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Kinderkrippe werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) Für Krippenkinder beträgt die Mindestbuchzeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG 4 Stunden täglich; mindestens 20 Stunden pro Woche. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind. Die Anwesenheitszeit der Kinder ist mit der Krippenleitung zu vereinbaren.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Krippenjahres verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Betreuungsjahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und in der Anmeldung entsprechend abzuändern und zu unterschreiben. Die Frist von 4 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2018 außer Kraft.

Sulzemoos, den 27.11.2019
Gemeinde Sulzemoos

.....
Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister

Beschluss:

Änderungen zur vorgelegten Satzung werden aus dem Gemeinderat nicht vorgetragen.
Der Gemeinderat Sulzemoos beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen in der Gemeinde Sulzemoos in der vorgelegten Form mit Wirkung ab 01.01.2020. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2018 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6.4 Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes in der Gemeinde Sulzemoos

Sachverhalt:

Allen Gemeinderäten liegt ein Satzungsmuster (s. nachfolgend abgedruckter Text) vor, aus dem die Änderungen ersichtlich sind.



Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes in der Gemeinde Sulzemoos

Die Gemeinde Sulzemoos erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. August 1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung vom 27.05.2005 über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes:

Allgemeines

§ 1**Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

- (1) Der gemeindliche Kinderhort ist eine Einrichtung nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und anderer gesetzlicher Grundlagen. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Schulkindern. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom 01.09. – 31.08. des Folgejahres.

§ 2**Öffnungszeiten**

Der gemeindliche Kinderhort ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitags von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bei geänderten Bedürfnissen können diese Öffnungszeiten durch die Gemeinde geändert werden.

§ 3**Buchungszeiten und Gebühren**

Tägliche und wöchentliche Buchungszeiten sowie Ferienbetreuung können gebucht werden. Die Möglichkeiten und die Gebührenhöhe sind in § 4 der Gebührensatzung geregelt.

§ 4
Verpflegung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos bietet eine kindgerechte Verpflegung an.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung werden mit den Kinderhortgebühren abgebucht. Sie werden von der Gemeinde Sulzemoos direkt an den Lieferanten überwiesen. Ein Zuschlag auf die Verpflegungskosten wird seitens der Gemeinde nicht erhoben.
- (3) Der Besuch des Hortes schließt die Teilnahme am Essen verpflichtend ein.

§ 5
Personal

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den Betrieb ihres Kinderhorts notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignete und ausreichende pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte gewährleistet sein. Der in § 17 der AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

§ 6
Elternvertretung

~~Im Kinderhort soll ein Elternbeirat eingerichtet werden. Der Elternbeirat wird zu Beginn des Kinderhortjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium. Die Wahl des Elternbeirates wird in Abstimmung mit der Kinderhortleitung durchgeführt.~~ § 6 Wird ersatzlos gestrichen

§ 6
Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhort hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Sprechstunden können mündlich oder telefonisch vereinbart werden, soweit hierdurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhort nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Zu den Elternabenden werden die Eltern rechtzeitig gesondert eingeladen.

§ 7
Betreuungsvertrag

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses im Kinderhort wird durch die Anmeldung und in der Einrichtungskonzeption geregelt. Die Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt.

Aufnahmebestimmungen**§ 8**
Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in einen Kinderhort entscheidet die Gemeinde Sulzemoos, in Absprache mit der Leitung des Kinderhorts, nach Maßgabe der §§ 9 – 10 dieser Satzung.
- (2) Der Kinderhort ist für Kinder bestimmt, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde Sulzemoos haben. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, können nur aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Kind aus der Gemeinde Sulzemoos benötigt wird.
- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kinderhortjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.

Gemeinde Sulzemoos

- (4) Während des Betreuungsjahres freiwerdende Plätze werden wieder belegt.
- (5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 10 festgelegten Aufnahmekriterien.

§ 9

Aufnahmekriterien

- (1) Im Kinderhort werden Kinder vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Sulzemoos.
- (2) Die Aufnahme in den gemeindlichen Kinderhort wird nach sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten in folgender Rangfolge berücksichtigt, wenn das Platzangebot die Nachfrage übersteigt:
 1. Regelmäßiger Aufenthalt in der Gemeinde Sulzemoos;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 5. nach dem Alter des Kindes
 6. Geschwisterkinder

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

- (3) In den Kinderhort können nur so viele Kinder aufgenommen werden wie in der Betriebserlaubnis des Landratsamtes Dachau festgelegt ist.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kinderhort besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung getragen werden kann.

§ 10

Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes im Kinderhort erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 8 - 10 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der Einrichtung erteilt.
- (4) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsabschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

Benutzerregelungen

§ 11

Besuchsregelung

- (1) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Kinder in Kinderhortgruppen sind von den Personensorgeberechtigten oder von schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeit abzuholen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Schulkind allein nach Hause gehen.

§ 12

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Monatsende ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kinderhorts mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, ausgeschlossen werden, wenn
 - a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes bzw. die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich erscheint,
 - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - c) die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskosten trotz Mahnung länger als 2 Monate nicht entrichtet wurde,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kinderhortplatz erhalten haben,
- (3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Sulzemoos und teilt dies schriftlich mit.

§ 13

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kinderhort während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Kinderhorts unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist der Kinderhort von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kinderhorts kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kinderhorts nicht betreten.
- (5) Bei Feststellung einer ansteckenden Erkrankung sind die Personensorgeberechtigten, nach telefonischer Mitteilung, dafür verantwortlich, ihr Kind abzuholen.

§ 14 Krankheit, Medikation

Medikamente werden nur in Ausnahmefällen verabreicht d.h. die Medikamentenabgabe wird nur dann vorgenommen, wenn sie medizinisch notwendig oder von den Personensorgeberechtigten organisatorisch nicht durchführbar ist. Hierzu müssen eine schriftliche ärztliche Verordnung sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Eine Verabreichung eines von den Personensorgeberechtigten mitgebrachten Arzneimittels ohne schriftliche ärztliche Verordnung wird nicht vorgenommen.

Schlussbestimmungen

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kinderhorts durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Sulzemoos nicht. Eine Haftung der Gemeinde wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
- (3) Für Gegenstände, die von zu Hause mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde Sulzemoos keine Haftung.

§ 16 Unfallversicherung

Für Besucher des Kinderhorts besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

§ 17 Ferien

Die genaue Ferienregelung wird jährlich - vor Beginn des Kindergartenjahres - bekannt gegeben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **06.09.2011** außer Kraft.

Sulzemoos, den **27.11.2019**

Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister

Beschluss:

Änderungen zur vorgelegten Satzung werden aus dem Gemeinderat nicht vorgetragen. Der Gemeinderat Sulzemoos beschließt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes in der Gemeinde Sulzemoos in der vorgelegten Form mit Wirkung ab **01.01.2020**. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **06.09.2011** außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12:0

- 6.5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes in der Gemeinde Sulzemoos

Sachverhalt:

Allen Gemeinderäten liegt ein Satzungsmuster (s. nachfolgend abgedruckter Text) vor, aus dem die Änderungen ersichtlich sind.



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sulzemoos folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kinderhortes (Gebührensatzung):

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Kinderhortes der Gemeinde Sulzemoos werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den gemeindlichen Kinderhort aufgenommen worden ist,
 - diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den gemeindlichen Kinderhort angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den gemeindlichen Kinderhort. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Im Kinderhort erfolgt eine 12 –monatige Gebührenerhebung.
- (3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

Gemeinde Sulzemoos

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für Schulkinder, die die Einrichtung **auf Dauer (nachmittags und evtl. ganztägig in den Ferien) besuchen**, werden folgende **monatliche Gebühren** erhoben:

~~a) im Zeitraum vom 01.09.2018 bis 31.08.2019 folgende Gebühren erhoben:~~

mehr als 2 bis 3 Stunden (12:00 Uhr – 14:30 Uhr)	55,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden (12:00 Uhr – 16:00 Uhr)	62,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden (12:00 Uhr – 17:00 Uhr)	69,00 €

b)a) im Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2020:

mehr als 2 bis 3 Stunden (12:00 Uhr – 14:30 Uhr)	58,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden (12:00 Uhr – 16:00 Uhr)	65,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden (12:00 Uhr – 17:00 Uhr)	72,00 €

e)b) im Zeitraum vom 01.09.2020 bis auf Weiteres:

mehr als 2 bis 3 Stunden (12:00 Uhr – 14:30 Uhr)	61,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden (12:00 Uhr – 16:00 Uhr)	68,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden (12:00 Uhr – 17:00 Uhr)	76,00 €

- ~~(2) Für Schulkinder, die die Einrichtung an **einzelnen Tagen und/oder** im Rahmen der Ferienöffnungszeiten besuchen, werden folgende **tägliche** Gebühren erhoben:~~

mehr als 2 bis 3 Stunden (12:00 Uhr – 14:30 Uhr)	2,50 €	(nach der Schule)
mehr als 3 bis 4 Stunden (12:00 Uhr – 16:00 Uhr)	2,80 €	(nach der Schule)
mehr als 4 bis 5 Stunden (12:00 Uhr – 17:00 Uhr)	3,10 €	(nach der Schule)
mehr als 4 bis 5 Stunden	3,00 €	(in den Ferien)
mehr als 5 bis 6 Stunden	3,50 €	(in den Ferien)
mehr als 6 bis 7 Stunden	4,00 €	(in den Ferien)
mehr als 7 bis 8 Stunden	4,50 €	(in den Ferien)
mehr als 8 bis 9 Stunden	5,00 €	(in den Ferien)
mehr als 9 bis 10 Stunden	5,50 €	(in den Ferien)

Nur (2) komplett neu:

- (2) Für Schulkinder, die die Einrichtung nur in den Ferien besuchen, werden folgende **wöchentliche Gebühren** erhoben:

mehr als 6 – 7 Stunden	15,00 €	je Ferienwoche
mehr als 7 – 8 Stunden	20,00 €	je Ferienwoche
mehr als 8 Stunden	25,00 €	je Ferienwoche

Kinder, die in die Ganztagesklasse in Odelzhausen gehen und somit den Hort nur an einzelnen Tagen besuchen, fallen in die Ferienpauschale (§ 4 Abs. 2).

Für Sonderfälle sind Sondervereinbarungen möglich und werden dementsprechend abgerechnet.

- (3) Wird Mittagessen beansprucht, ist dies separat zu bezahlen. Je Mittagessen betragen die Verpflegungskosten **derzeit 3,62 €–3,80 €**. Dieser Betrag ist an das Angebot des jeweiligen Caterers gebunden und kann künftig betragsmäßig variieren.

Gemeinde Sulzemoos

§ 5

Ermäßigung

~~(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mehrere Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sulzemoos, so wird die monatliche Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder entsprechend ermäßigt. Als erstes Kind wird immer das älteste Kind bezeichnet. Für Tagesgebühren wird keine Ermäßigung gewährt.~~

(2)(1) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6

Berechnung der Buchungskategorie

(1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten des Kinderhortes werden nicht gesondert berücksichtigt.

(2) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Kinderhortjahres verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Betreuungsjahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und in der Anmeldung entsprechend abzuändern und zu unterschreiben. Die Frist von 4 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2018 außer Kraft.

Sulzemoos, den 27.11.2019
Gemeinde Sulzemoos

.....
Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister

Beschluss:

Änderungen zur vorgelegten Satzung werden aus dem Gemeinderat nicht vorgetragen. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes in der Gemeinde Sulzemoos in der vorgelegten Form mit Wirkung ab 01.01.2020. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2018 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 25

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.11.2019

Öffentlicher Teil

7 Tektur für die Errichtung zusätzlicher Büroräume, verändert Lage der Innentreppe, Fl.-Nr. 24, Gem. Sulzemoos, Hirschbergstraße 12

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan.

Folgende Änderungen sind von der Tektur betroffen:

- veränderte Lage der Innentreppe
- Sanitäreinrichtungen im EG anstatt im DG
- Zusätzliche Büroräume

Die erforderliche Anzahl der Stellplätze wird gem. der gemeindlichen Stellplatzsatzung nachgewiesen.

Beschluss:

Dem Tekturantrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

8 Bauvoranfrage zum Neubau eines Doppelhauses mit 2 Doppelgaragen, Fl.-Nr. 1117/4, Gem. Wiedenzhausen, Nähe St.-Helena-Straße 3, Orthofen

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und richtet sich somit nach der Umgebungsbebauung. Diese ist überwiegend geprägt von Einfamilienhäusern. Am südlichen Ortsrand befinden sich Doppelhäuser.

Konkrete Fragen wurden nicht ausformuliert. Es wurde ein Beiblatt mit folgender Erläuterung dem Antrag beigelegt:

- Zufahrt von 5 m Breite zu dem Baugrundstück soll über Fl.-Nr. 1117 erfolgen.
- 2 Flachdachgaragen 6 m x 6 m
- 1 Doppelhaus 20 m x 8 m; 1 Hälfte = 10 m x 8 m
- Haushöhe 1,5 geschossig, Kniestock 1 m
- Dachneigung 45°
- Satteldach mit Giebel im Westen und Osten

Aufgrund der Situierung und Größe der Garagen, wird der Grenzausbau von 9 m überschritten.

Ob die Abstandsflächen des Doppelhauses eingehalten werden ist fraglich und kann aufgrund fehlender Angabe nicht überprüft werden.

Derzeit ist die Erschließung des Grundstückes nicht gesichert. Es liegt nicht an einer öffentlichen Straße. Ebenso ist kein Kanalschluss vorhanden.

Es ist eine Grunddienstbarkeit für das Geh- und Fahrrecht sowie für sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen im Grundbuch zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes Fl.-Nr. 1111/4, Gemarkung Wiedenzhausen und der öffentlichen Träger einzutragen. Weiter sind sämtliche Erschließungskosten für die Ver- und Entsorgungsleitungen und der privaten Zufahrt vom Bauherrn/Eigentümer selbst zu tragen.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 26

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.11.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Bauvoranfrage wird grundsätzlich zugestimmt. Die Abstandflächen sind einzuhalten. Die Geh- und Fahrtrechte sowie sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind, wie oben beschrieben, im Grundbuch dinglich zu sichern. Die Kosten für sämtliche Erschließungsanlagen sind vom Eigentümer zu tragen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

9 Bebauungsplan "Wiedenzhausen Süd"

9.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Die erneute öffentliche Auslegung fand verkürzt in der Zeit vom 18.10.2019 bis 04.11.2019 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
Bayerischer Bauernverband
Bund Naturschutz
Deutsche Bahn AG
Deutsche Telekom
Evangelische Kirche
Kreisbrandinspektion
Kreisheimatpfleger
Landesamt für Denkmalpflege
Landesbund für Vogelschutz
Vermessungsamt Dachau
Gemeinde Odelzhausen
Gemeinde Maisach
Gemeinde Egenhofen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen, Bedenken noch Einwände geäußert:

Amt für ländliche Entwicklung
Erzbischöfliches Ordinariat München
Gemeinde Bergkirchen
Gemeinde Erdweg
Gemeinde Schwabhausen
Handwerkskammer für München und Oberbayern
IHK München und Oberbayern
Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
Regionaler Planungsverband
Staatliches Bauamt Freising
Wasserwirtschaftsamt München

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass o. g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Bedenken, Einwände oder Hinweise zu den gegenständlichen Planungen vorbringen bzw. deren Belange durch die Planung nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 27

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.11.2019

Öffentlicher Teil

9.1.1 Stellungnahme Landratsamt Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange, Schreiben vom 25.10.2019

Sachverhalt:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind uns sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

In der Begründung wird dargelegt, dass die Gemeinde mit dieser Planung dem anhaltenden Bedarf nach Wohnbauland, insbesondere dem von Familien mit Kindern, bedienen möchte. Es wird deshalb angeregt auf den großen Grundstücken Fl.Nr. 44/4 (A.1), Fl.Nr. 435/5 (A.2) und Fl.Nr. 46/1 (B.2.4) nicht nur Einzelhäuser sondern auch Doppelhäuser zuzulassen.

Festsetzung 4.6: Diese Festsetzung ist nicht durch § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gedeckt und steht auch im Widerspruch zur Begründung S. 13, Pkt. 4.4. Um Korrektur wird gebeten (s. auch Stellungnahme vom 27.11.2018).

Abwägung:

Bei den Grundstücken mit den Fl.-Nr. 44/4 und 435/5 (Parzellen A 1 und A 2) handelt es sich um Baugrundstücke, für die die Eigentümer bereits konkrete Planungen für die Eigennutzung getätigt haben und nur Einzelhäuser vorsehen. Die Parzelle B 2.4 (Fl.-Nr. 46/1) ist aufgrund des Grundstückszuschnittes und der Größe mit 522 m² ungeeignet für eine Bebauung mit einem Doppelhaus, da nur eine Teilung in Ost-West-Richtung sinnvoll erscheint. Bei so einer Teilung könnte jedoch die Nordhälfte von der Erschließungsstraße nicht direkt erschlossen werden (Hinterliegergrundstück). Aus diesen Gründen wird empfohlen an der Planung in der vorliegenden Form festzuhalten.

Die Festsetzung 4.6 wird rechtskonform korrigiert und folgendermaßen formuliert:

„Pro Wohngebäude als Einzelhaus und pro Wohngebäude als Doppelhaus je Doppelhaushälfte ist max. eine Wohneinheit, für das Wohngebäude als Mehrfamilienhaus sind fünf Wohneinheiten zulässig.“

Beschluss:

Gemäß Abwägung wird an der Planung festgehalten. Die Festsetzung 4.6 wird wie vorgeschlagen korrigiert.

Abstimmungsergebnis: 12:0

9.1.2 Stellungnahme Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 04.11.2019

Sachverhalt:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

1. Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 21.01.2019 wurde entgegen der empfohlenen Eingriffsvermeidung mit Erhalt der östlich angrenzende Heckenstruktur (einschließlich Bäumen, vor allem der großen Eiche), dem Verlust dieser Lebensraumstrukturen zu Gunsten der geplanten Bebauung zugestimmt. Da es gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 BNatSchG verboten ist, Nist- und Lebensstätten geschützter Arten sowie deren Entwicklungsformen zu zerstören bzw. die Tiere selbst zu töten, ist hierfür, wie bereits in der vorangegangenen naturschutzfachlichen Stellungnahme in Ziffer 4.1 hingewiesen, eine artenschutzrechtliche Ermittlung und Bestandaufnahme geschützter Arten, insbeson-

dere für Fledermäuse erforderlich, die jedoch in den Bebauungsplanunterlagen nicht ersichtlich sind. Dies gilt es vor Beginn einer möglichen Gehölzrodung zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass eventuelle Gehölzrodungen aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen dürfen und außerhalb der Vogelbrutzeit Baumhöhlen nicht mit Fledermäusen besetzt sind.

2. Gemäß Vermeidungsmaßnahmen Ziffer 5.3 des saP-Berichts, Teil Zauneidechse dürfen die Baumaßnahmen nicht über den Ostrand des Baugebietes hinausgehen, das gilt sowohl für Erdbewegungen als auch für Baufahrzeuge. Diese Vermeidungsmaßnahme ist zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes explizit in den Festsetzungen aufzunehmen (anstelle eines Hinweises) und sollte durch ein Fachbüro bei der Ausführung des Bebauungsplans begleitet werden.

Rechtsgrundlagen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und § 44 Abs. 5 BNatSchG
Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Folgende kurzfristige und pragmatische Lösung bzw. Vorgehensweise zu o.g. Ziffer 3.1 wird empfohlen:

1. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund der möglichen Baumfällung artenschutzfachliche Konflikte, z.B. Verlust von Höhlenbäumen als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse, ausgelöst werden, ist vor Beginn der Baumrodung dies mittels eines geeigneten Fachbüros oder Fachmanns zu untersuchen. Das Ergebnis und die ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (z.B. Stammholz als Totholzstruktur auf Fl.Nr. 306 Gemarkung Wiedenzhausen verbringen) sind vor Beginn der Baumfällung der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
2. Die geplante Ersatzpflanzung von 2 Bäumen ist aufgrund der Wertigkeit der betroffenen Großbäume naturschutz- und artenschutzfachlich nicht ausreichend. Von daher ist aus fachlicher Sicht eine Reihenpflanzung von mindestens 4 Eichen erforderlich. Der geplante Standort auf Fl.Nr. 306 Gemarkung Wiedenzhausen hat die hierfür erforderliche Größe. Da aber nicht nur die Bäume, sondern die gesamte Hecke erheblich beeinträchtigt werden wird, wären noch zu den Eichen eine Ersatzpflanzung mit Sträuchern erforderlich. Die Gehölzpflanzungen sollten vor einer eventuellen Fällung gepflanzt und vor Wildverbiss geschützt werden.

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind uns sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

1. Zu Ziffer 7.1, Festsetzungen im Bebauungsplan:
Um den Verlust an Lebensraum und Nahrungsquelle (für z.B. Vögel und Insekten) durch die absehbare teilweise Rodung der östlichen Wildhecke aufgrund der zu nahen Bebauung zumindest mittelfristig zu vermeiden, sollte die Ortsrandeingrünung mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern hergestellt werden. Von daher wird aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Ergänzung als wichtig angesehen: " (...) Diese Flächen sind mit standortgerechten, *heimischen* Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. (...)"
2. Zu Ziffer 7.3, Festsetzungen im Bebauungsplan (Verlegung der Ausgleichsfläche):
Die Ausgleichsfläche mit der Fl.Nr. 548 Gemarkung Sulzemoos wurde trotz mehrmaliger Aufforderung von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (zuletzt bei einem Termin in der Gemeinde am 15.03.2017) bislang nicht gemäß dem Entwicklungsziel hergestellt und gepflegt (siehe Bebauungsplan Sulzemoos „Am Kohlstatt“ in der Fassung vom 07.09.2009). Da die Fläche größtenteils der amtlichen Biotopkartierung unterliegt und somit nur bedingt aufgewertet werden kann und die möglichen Aufwertungsmaßnahmen auch nicht durchgeführt wurden, fand eine ökologische Aufwertung der Fläche, die das Grundprinzip einer Ausgleichsmaßnahme darstellt, bislang nach unserer Kenntnis nicht statt. Des Weiteren wurde in der Vergangenheit ein Teilbereich als großer Feuerplatz genutzt. Bei o.g. Termin wurde vereinbart, dass ein Fachbüro ein aktuelles Ausgleichskonzept für diese Fläche in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erstellt, da die geplanten Maßnahmen von 2009 durch den großen zeitlichen Verzug zu Eingriffen in Biotopstrukturen führen könnten, die fachlich nicht als Aufwertung anerkannt werden können. Dieses Konzept liegt der unteren Naturschutzbehörde bis dato nicht vor. Trotz dieses Defizits wird bzw. wurde weiterhin Kompensationsbedarf abgebucht. Erneut wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde ihrer Verpflichtung für die Herstellung und fachliche Umsetzung der Entwicklungspflege nachzukommen hat. Inwieweit auf diese Fläche noch Raum für eine Kompensation der mit diesem Bebauungsplan ge-

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 29

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.11.2019

Öffentlicher Teil

planten Eingriffen ist, ist zumindest zweifelhaft und müsste nach Vorlage des o.g. Konzeptes im Detail und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nochmals geprüft werden. Alternativ kann auch eine andere geeignete Ausgleichsfläche in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde herangezogen werden.

Rechtsgrundlagen § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB, § 1 a Abs. 3 BauGB
Grenzen der Abwägung § 1 Abs. 7 BauGB

Abwägung:

Zu den Einwendungen:

Die Einwendungen gehen von völlig falschen Annahmen aus. Es wird weder geplant noch gewünscht, dass die östlich angrenzende Heckenstruktur einschließlich der Bäume auf dem außerhalb des Baugebiets liegenden Nachbargrundstück gerodet werden oder dem Baugebiet zum Opfer fallen. Die Gemeinde geht davon aus, dass diese bestehende Hecke erhalten bleibt, da sie auch durch die Bebauung nördlich des geplanten Baugebietes erhalten blieb. Trotz bis an die Grenze gebauter Straße und Garage ist sogar ein wesentlich größerer Baum intakt geblieben. Sollte die Hecke oder Teile davon sowie die Eiche wider Erwarten durch die Bebauung im Baugebiet geschädigt werden, wird ein Ausgleich auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.-Nr. 306, Gem. Wiedenzhausen, durchgeführt.

Der Hinweis unter Ziffer 19 wird gemäß Empfehlung unter den Festsetzungen aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die die Grundzüge der Planung nicht berührt, sodass es sich hierbei um eine redaktionelle Änderung handelt.

Zu den Hinweisen:

Die Ziffer 7.1 der Festsetzung wird mit dem Wort: „heimischen“ ergänzt.

Zu Ziffer 7.3

Von der Gemeinde wurden Gespräche mit potenziellen Interessenten über die von der Naturschutzbehörde empfohlene Weidehaltung mit Hochlandrindern oder Schafen geführt, die leider noch nicht zu einem Ergebnis führten. Die Umsetzung verzögert sich leider deshalb noch. Die Gemeinde und das beauftragte Planungsbüro werden zeitnah mit der unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufnehmen, damit sie Ausgleichsmaßnahmen auf dem genannten Grundstück baldmöglichst umgesetzt werden können. An diesem Ausgleichsgrundstück wird festgehalten.

Beschluss:

Sollte die Hecke aufgrund der Bebauung der östlichen Parzellen geschädigt werden, wird ein Ausgleich durchgeführt. Die redaktionelle Änderung bezüglich der Schutzmaßnahmen zum Artenschutz ist vorzunehmen. Die Ziffer 7.1 wird wie vorgeschlagen ergänzt. Die Ausgleichsfläche wird beibehalten. Die Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

9.1.3 Stellungnahme Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 29.10.2019

Sachverhalt:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 30

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.11.2019

Öffentlicher Teil

Lärmschutz

Der von der Bundesautobahn A 8 einwirkende Verkehrslärm wurde in einer schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH, Bericht- Nr. 6590.0 / 2019 – MZ vom 08.02.2019 berechnet. Die Anforderungen bzw. Empfehlungen zum Immissionsschutz wurden in der Satzung sowie der Begründung aufgenommen.

Wir bitten jedoch folgende Punkte zu korrigieren:

Hinweis 21:

Die Textpassage zum erforderliche Schallschutznachweis nach DIN 4109: 2016-7 „Schallschutz im Hochbau“ im Zuge des Baugenehmigungs- bzw. Freistellungsverfahrens wurde entgegen der Empfehlung der schalltechnischen Untersuchung in die Hinweise und nicht in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen. Zum Nachweis eines ausreichenden Schallschutzes empfehlen wir, wie vom Sachverständigen vorgeschlagen, diesen Passus unter Punkt 8 der Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Nur dann kann u.E. sichergestellt werden, dass die Anforderungen zum Schallschutz nach DIN 4109: 2016-7 im Plangebiet eingehalten werden.

Plandarstellung:

In der Plandarstellung sind die Fassaden mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59/49 dB(A) tags/nachts, an denen passive Lärmschutzmaßnahmen zu treffen sind, farblich gekennzeichnet.

An der im Plangebiet südöstlichst gelegenen Parzelle ist die Ostfassade ebenfalls farblich zu kennzeichnen, da der Beurteilungspegel im 1. OG mit 50 dB(A) nachts den festgesetzten Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV zur Nachtzeit überschreitet.

Dagegen werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV tags/nachts an der Ostfassade der Parzelle, die direkt östlich des im Kreuzungsbereich des Tulpenweges zur in West-Ost-Richtung verlaufenden Straße liegt, mit 49 dB(A) gerade eingehalten. Demzufolge ist an der Ostfassade keine farbliche Kennzeichnung erforderlich und daraus ableitend sind keine Lärmschutzmaßnahmen für diese Fassadenseite vorzusehen.

Betriebsbereich

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

Rechtsgrundlagen: Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV sowie Art. 13 Seveso-III-RL.

Abwägung:

Zum Hinweis 21:

Die zu treffenden Maßnahmen zu dem Immissionsschutz wurden unter Ziffer 8 festgesetzt. Da es bereits per Gesetz in Art. 62 der Bayrischen Bauordnung geregelt ist, den erforderlichen Schallschutz nachzuweisen, wird es nicht für notwendig erachtet, dies zusätzlich als Festsetzung mit aufzunehmen.

Zur Plandarstellung:

Bei der südöstlichen Parzelle wird die rosa gekennzeichnete Linie an der Ostfassade von der Kennzeichnung der Ortsrandeingrünung überlagert. Dies wird korrigiert. Bei der Parzelle (B 2.3) vorhandene Kennzeichnung wird entfernt. Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, der bei der Übertragung vom Gutachten in die Plandarstellung stattfand.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 31

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.11.2019

Öffentlicher Teil

Bei dem geforderten Hinweis zum Betriebsbereich handelt es sich um eine Anregung, die mit der Stellungnahme des Fachbereiches Technischer Umweltschutz vom 17.12.2018 geäußert und in der Gemeinderatssitzung am 21.01.2019 behandelt wurde. Daran wird festgehalten.

Beschluss:

Einen Schallschutznachweis für jedes Bauvorhaben zu erstellen, verbleibt als Hinweis, da die Verpflichtung bereits in der Bayrischen Bauordnung geregelt wird und eine weitere Verpflichtung hierfür deshalb nicht erforderlich ist. Die Plandarstellung wird, wie in der Abwägung beschrieben, redaktionell korrigiert. Bezüglich des Hinweises zum Betriebsbereich wird auf die Behandlung bzw. Abwägung und Beschluss vom 21.01.2019 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

9.1.4 Stellungnahme Landratsamt Dachau, Fachbereich Kommunale Abfallwirtschaft, Schreiben vom 21.10.2019

Sachverhalt:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen dann an der Einmündung Tulpenweg – neue Erschließungsstraße zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Beschluss:

Der Hinweis der Kommunalen Abfallwirtschaft wurde bereits unter Hinweise Ziff. 18 berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

9.1.5 Stellungnahme Autobahndirektion Südbayern, Schreiben vom 18.10.2019

Sachverhalt:

Zu der erneuten Beteiligung des Bebauungsplanes der Gemeinde Sulzemoos für das Gebiet „Wiedenzhausen Süd“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Baugrenze weist einen Abstand von ca. 240 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A 8 Ulm - Augsburg - München auf und befindet sich somit außerhalb der fernstraßenrechtlichen Zuständigkeit der Autobahndirektion Südbayern.

Die Autobahndirektion Südbayern hat keine Einwände.

Hinweise:

Das Bauvorhaben ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung geltender Grenzwerte hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern oder dessen Bediensteten.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 32

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.11.2019

Öffentlicher Teil

Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen wird empfohlen deren Wirkung auf das Verkehrsaufkommen miteinzubeziehen um einer Überlastung der öffentlichen Verkehrswege entgegenzuwirken (ggf. durch Verkehrsgutachten oder -simulation). Eine zeitliche Koordinierung der Ausbaumaßnahmen von Verkehrsinfrastruktur und Flächennutzung wäre wünschenswert.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält bereits Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen, die durch die Bauherren auf ihre Kosten zu erfüllen sind. Die Planung bleibt beibehalten.

Abstimmungsergebnis: 12:0

9.1.6 Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 04.11.2019

Sachverhalt:

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 33

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.11.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Die Stellungnahme betrifft Hinweise und Angaben für die Erschließung des Baugebietes. Diese werden zur gegebenen Zeit berücksichtigt und beachtet.

Abstimmungsergebnis: 12:0

9.1.7 Stellungnahme Handwerkskammer f. München und Oberbayern, Schreiben vom 30.10.2019

Sachverhalt:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme und verweist auf ihre Äußerungen im vorangegangenen Beteiligungsverfahren; die Stellungnahme vom 14. Dezember 2018 wird aufrecht erhalten und hat als erneut angebracht zu gelten. Zu dem in erster Linie um eine schalltechnische Überprüfung hinsichtlich des Verkehrslärms durch die nahe A8 sowie Hinweise zum Artenschutz ergänzten Planentwurf bestehen aus unserer Sicht darüber hinaus keine weiteren Anmerkungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12:0

9.1.8 Stellungnahme Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach, Schreiben vom 25.10.2019

Sachverhalt:

Im oben genannten Bebauungsplanverfahren verweisen wir zunächst auf unsere am 20.12.2018 bereits in dieser Angelegenheit ergangene Stellungnahme. Der darin enthaltene Hinweis auf die im Planungsgebiet befindliche Verbundleitung DN 300 GGG nach Odelzhausen wurde aufgegriffen und in der Folge die Parkplätze, vor allem aber die Baumstandorte, von der Nordseite der Straße auf die Südseite verlegt, wofür wir uns ausdrücklich bedanken möchten.

Daher und auch deshalb, weil die von uns damals gegebenen Hinweise zur Erschließung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.01.2019 zu gegebener Zeit berücksichtigt werden, haben wir keine Anregungen oder Bedenken gegen die bauleitplanerische Maßnahme.

Da wir aber rechtzeitig unsere Erschließungsmaßnahmen beauftragen und koordinieren müssen bitten wir um weiterhin enge Einbindung in das Verfahren. Insbesondere auch um rechtzeitige Information über Besprechungen, Baustellentermine u. alle sonst noch für unsere Arbeit nötigen Fakten. Besten Dank.

Beschluss:

Die Mitteilung des Zweckverbandes, dass nach Einarbeitung der Hinweise keine Anregungen und Bedenken mehr gegen die bauleitplanerische Maßnahme vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Einbindung in die Erschließungsmaßnahmen wird beachtet und befolgt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 34

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.11.2019

Öffentlicher Teil

9.2 Satzungsbeschluss

9.2.1 Anregungen der Gemeinde Sulzemoos, Änderung der Oberkante der Rohfußbodenhöhe im Erdgeschoss

Sachverhalt:

Derzeit wird die Erschließungsplanung für das Baugebiet vom Ingenieurbüro Mayr erstellt. In diesem Zuge empfiehlt der Planer die Oberkante der Rohfußbodenhöhe im Erdgeschoss insbesondere bei den Parzellen B 2.2 bis B 2.4 geringfügig anzupassen. Sowohl der private Eigentümer als auch seitens der Gemeinde besteht Einverständnis mit dieser Anpassung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung zu.

Abstimmungsergebnis: 12:0

9.2.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Wiedenzhausen Süd“ mit den heute beschlossenen redaktionellen Änderungen als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 12:0

10 Zuschussantrag des Musikvereins Einsbach e. V. für das Jahr 2019

Sachverhalt:

Der Zuschussantrag des Musikvereins Einsbach e. V. liegt den Gemeinderäten in Kopie vor.

Herr Bürgermeister Hainzinger teilt mit, dass in den letzten beiden Jahren ein Zuschuss in Höhe von jeweils 1.000,00 € gewährt wurde.

Beschluss:

Der Musikverein Einsbach e. V. erhält für das Jahr 2019 einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 €.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Ohne Gemeinderat Hr. Kneidl, da persönlich beteiligt.

11 Zuschussantrag Skiclub Sulzemoos e. V. für 2019

Sachverhalt:

Der Zuschussantrag des Skiclubs Sulzemoos e. V. liegt den Gemeinderäten in Kopie vor. Herr Bürgermeister Hainzinger teilt mit, dass in den letzten beiden Jahren jeweils ein Zuschuss in Höhe von 300,00 € gewährt wurde.

Beschluss:

Der Skiclub Sulzemoos e. V. erhält für das Jahr 2019 einen Zuschuss in Höhe von 300,00 €.

Abstimmungsergebnis: 12:0

12 Festlegung der Sitzungstermine von Januar bis April für das Jahr 2020

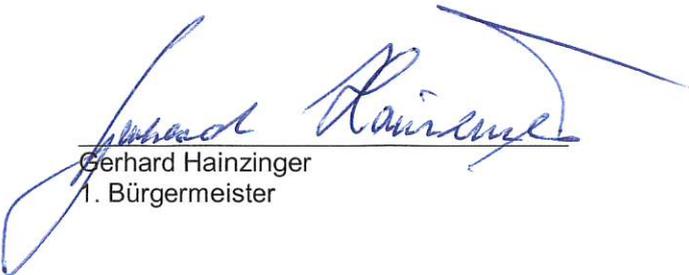
Sachverhalt:

Den Gemeinderäten liegt der Jahreskalender 2020 mit den Terminvorschlägen in Kopie als Tischvorlage vor.

Für das Jahr 2020 werden folgende Sitzungstermine festgelegt:

20. Januar 2020
10. Februar 2020
09. März 2020
30. März 2020
27. April 2020

Abstimmungsergebnis: 12:0



Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister



Michael Ramsteiner
Schriftführer